

Berücksichtigung der etwaigen bekannten Ursachen (Erblichkeit in der Familie, vorhergegangene Körperkrankheit, eingewurzelte Leidenschaften, heftige Gemüthsbewegungen, ungünstige häusliche Verhältnisse etc.), eine vollständige Schilderung des Zustandes, in welchem der untersuchende Arzt den Kranken gefunden, sowie endlich eine genaue Angabe aller bisher gegen die Krankheit angewendeten inneren und äußern Heilmittel enthält.

Die obrigkeitlichen Behörden (die Fürstlichen Landrathshöümer und Stadträthe), welche die Einbringung Geisteskranker in die Irrenanstalt vermitteln, sowie die Privatpersonen, welche die Einlieferung unmittelbar bei Fürstlicher Regierung beantragen, haben darauf zu achten, daß die betreffenden ärztlichen Zeugnisse vorstehender Vorschrift gemäß ausgestellt werden, damit nicht wegen des mangelhaft besundenen Zeugnisses die Einbringung verzögert werde.

§. 6.

Die Einlieferung erfolgt in jedem einzelnen Falle mittelst eines von Fürstlicher Regierung auszustellenden Vorweises, gegen dessen Abgabe der betreffende Geisteskranke in der Anstalt Aufnahme zu finden hat.

Diesem Vorweis ist

- a) das im §. 5 gedachte ärztliche Zeugniß, sowie
- b) ein in legaler Form ausgestellter Heimathsschein für den Aufzunehmenden

beizufügen.

Daher haben die Behörden zugleich mit dem Aufnahmegeruch die Frage wegen des Heimathrechts zu erledigen und Fürstlicher Regierung die desfallsigen Verhandlungen vorzulegen. Privatpersonen aber, welche sich unmittelbar an Fürstliche Regierung wenden, gleichzeitig den Antrag auf Ausstellung des Heimathsscheins bei der kompetenten Ortsbehörde anzubringen, wenn die Einlieferung keinen Verzug leiden soll.

§. 7.

Gleichzeitig mit der Ausstellung des vorgedachten Vorweises wird die Fürstliche Regierung der Herzoglichen Landesregierung zu Altenburg nach der kontraktlich übernommenen Verpflichtung hiervon Mittheilung machen.

§ 8

Stirbt ein diesseitiger Unterthan in der Anstalt und wird derselbe in Rota beerdigt, so ist der Begräbnisaufwand für ihn nach den Sätzen derjenigen Klasse der Nordischen Begräbnisordnung, in welcher die Beerdigung Statt gefunden hat, von den zur Zahlung der Verpflegungsgelder Verpflichten zu tragen.